

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2011 und auf Grund des §§ 1 bis 4a, 9, 10 und 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Art. 81, Abs. 2 der Bay. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), letzte Änderung 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), letzte Änderung 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Am Röthlein“:

§ 1

§ 7 der Bebauungsplansatzung erhält folgenden 3. Absatz:

„In den außerhalb des allgemeinen Wohngebietes liegenden privaten Grünflächen dürfen Gartenhäuschen, Lauben oder ähnliche Bauwerke, ohne Kamin, bis zu einer Außenmaß-Grundfläche von 20 m² errichtet werden.

§ 2

§ 13 der Bebauungsplansatzung erhält folgenden 4. Absatz:

„Im Bereich der außerhalb des allgemeinen Wohngebietes liegenden privaten Grünflächen dürfen Maschendrahtzäune mit einer Höhe von 0,80 m errichtet werden, soweit die mit heimischen Hecken und Gehölzen hinterpflanzt werden. Die Wuchshöhen der Pflanzen dürfen dabei 2,00 m nicht überschreiten.

§ 3

Der Hinweis am Ende der Satzung wird gestrichen.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Großhabersdorf, 20.11.2011

Gemeinde Großhabersdorf

Biegel

Friedrich Biegel
1. Bürgermeister

